

## **Petition zur Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz)**

§ 72a Abs. 4 SGB VIII verlangt von allen mit der Betreuung von Jugendlichen und Kindern beauftragten Ehrenamtlichen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Vorstand ihres jeweiligen Vereines. Das sog. Regensburger Modell sieht vor, dass diese Auskunft von den Städten und Gemeinden pauschal und formalisiert gegeben wird, damit die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen weitest möglich gewahrt bleiben.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau empfiehlt die Anwendung dieses Regensburger Modelles für den Landkreis Weilheim-Schongau.

Die Stadt Weilheim verzichtet als eine von drei Städten/Gemeinden des Landkreises auf diese Vorgehensweise und legt so die datenschutzrechtliche Verantwortung in die Hände ehrenamtlicher Personen / Vereinsmitglieder.

Das Jugendforum-Weilheim hat starke datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der Einsichtnahme durch Vereinsvorstände bzw. durch von diesen beauftragten Personen.

Die Bedenken bestehen hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Daten durch Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis über die Anwendung des §72a SGB VIII hinaus.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält neben den im §72a SGB VIII genannten Straftatbeständen weitere Daten zu sonstigen rechtskräftigen Eintragungen. Diese Informationen sind aus Sicht des Jugendforum-Weilheim kritisch, da keine Rechtssicherheit im Umgang mit diesen Daten besteht. Lediglich die Speicherung der Daten ist im Gesetzestext erwähnt, der datenschutzrechtliche Umgang mit der Kenntnis bzw. Verbreitung dieser Daten wurde jedoch im Gesetzestext nicht berücksichtigt.

Aus unserer Sicht birgt gerade diese Kenntnis von Daten über §72a SGB VIII hinaus, eine persönliche und politische Brisanz bei der Einsichtnahme durch andere als von berufswegen der Schweigepflicht unterliegenden Personen.

Die Mitarbeiter einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung unterliegen einem deutlich strengeren Reglement im Umgang mit sensiblen Daten.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis bei einer behördlichen Einrichtung und das Erstellen einer Formblattbescheinigung entspricht nach unserem Datenschutzempfinden einem deutlich höheren Schutz der Privatsphäre des Einzelnen.

Wir wünschen uns und empfehlen der Stadt Weilheim daher die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes entsprechend dem Vorschlag durch die Kreisjugendpflegerin Annika Seif analog dem Vorgehen durch den Landkreis Weilheim-Schongau

Für .....

.....

Weilheim, ..... 2014